

IX. Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Vorbemerkung

Wirtschaftsfläche

Gesamte Fläche des landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes (Betriebsfläche), unterteilt nach folgenden Nutzungsarten:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Forsten und Holzungen
- Korbweidenanlagen
- Ödland (kultivierbar)
- Abbauland
- Unland
- Nutzbare Gewässer

Landwirtschaftliche Nutzfläche

Die Angaben der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die für die bisherigen Jahrbuchausgaben dem Wirtschaftskataster entnommen waren, sind jetzt für alle Jahre nach den Ergebnissen der Landwirtschaftsberichterstattung ausgewiesen. Das gilt auch für die landwirtschaftliche Nutzfläche in der nach Nutzungsarten unterteilten Tabelle über die Wirtschaftsfläche, deren übrige Nutzungsarten weiterhin dem Wirtschaftskataster entstammen. Alle auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Nutzfläche ermittelten Beziehungszahlen, zum Beispiel Düngemittelversorgung, Viehbesatz, staatliches Aufkommen, waren schon immer nach den Angaben der Landwirtschaftsberichterstattung berechnet, so daß deren Reihen unverändert bleiben.

Berufstätige, Arbeiter und Angestellte, Genossenschaftsmitglieder, Selbständig Erwerbstätige, Mithelfende Familienangehörige; Durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt IV.

Die Angaben über die ständig Berufstätigen in den Tabellen 5, 10 und 13 bis 16 sind aufgrund folgender wesentlicher Faktoren für Arbeitsproduktivitätsberechnungen ungeeignet:

- Es handelt sich um Stichtagszahlen und nicht um Angaben im Jahresdurchschnitt.
- Die laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden ständig Berufstätigen wurden nur als Personen am Stichtag erfaßt und gestatten deshalb keine Aussage über ihre tatsächliche Arbeitsleistung.
- Die Saisonkräfte sind in den Stichtagsangaben über die ständig Berufstätigen nicht enthalten.

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG)

Genossenschaftlich-sozialistischer landwirtschaftlicher Großbetrieb, der durch freiwilligen Zusammenschluß werktätiger Bauern und Bäuerinnen, werktätiger Gärtner, Landarbeiter und anderer Werktätiger entsteht, der sich mit gesellschaftlichen Produktionsmitteln als Gruppeneigentum ausrüstet und durch kollektive Arbeit den landwirtschaftlichen Produktionsprozeß durchführt.

Die LPG führt ihre gesamte wirtschaftliche Tätigkeit in voller Selbständigkeit auf der Grundlage der innergenossenschaftlichen Demokratie in Übereinstimmung mit ihrem beschlossenen Statut durch. Die LPG ist juristische Person. Nach dem Umfang der Vergesellschaftung der Produktionsmittel werden 3 Typen von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften unterschieden:

Typ I Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Ackerlandes, das Eigentum der Mitglieder bleibt.

Die Mitgliederversammlung der LPG kann beschließen, daß auch Grünland, Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) oder Wald einzubringen sind.

Typ II Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Ackerlandes, Grünlandes, der Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) sowie sonstiger nutzbarer Flächen, die Eigentum der Mitglieder bleiben.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß die Einbringung des Grünlandes schrittweise in Übereinstimmung mit der geplanten Erweiterung der genossenschaftlichen Viehhaltung erfolgt und daß die Waldwirtschaft genossenschaftlich betrieben wird.

Kennzeichen dieses Typs der LPG ist, daß auf der Grundlage eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Planes die politischen, ökonomischen und kadermäßigen Voraussetzungen geschaffen werden, systematisch die genossenschaftliche Wirtschaft zu erweitern und schrittweise den Übergang zum Typ III zu vollziehen.